



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Frank Millack und Hans-Klaus
Solterbeck (CDU)**

und

Antwort

der Landesregierung — Ministerpräsident —

Bürgerbeauftragter

1. Welche Wirkungsmöglichkeiten hat der Bürgerbeauftragte vor der gesetzlichen Definition seines Auftrages?

Die Wirkungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten ergeben sich aus dem ihm gem. Ziff. 2.2 des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten über die Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 22. September 1988 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1988 Seite 435) zugewiesenen Aufgabenbereich. Einzelheiten sind dem in Kopie beigelegten Erlaß zu entnehmen.

2. Kann der Bürgerbeauftragte zur Zeit Akten anfordern und bei Behörden und Dienststellen Auskünfte einholen?
Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Der Bürgerbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von Behörden und Dienststellen des Landes Auskünfte einholen, Akten anfordern und Dienststellen des Landes um Auskünfte bitten, vergl. Ziff. 2.2 Abs. 3 des o. g. Erlasses.

3. Welche Bereiche umfaßt das Aufgabengebiet des Bürgerbeauftragten, und auf welcher Grundlage erfolgt derzeit eine Aufgabenbegrenzung zum Petitionsausschuß?

Das Aufgabengebiet ist in o. g. Organisationserlaß definiert. Die Aufgabenabgrenzung zum Petitionsausschuß basiert auf einer zwischen dem Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Bürgerbeauftragten getroffenen Vereinbarung. Einzelheiten ergeben sich aus dem in Kopie beigefügten Schreiben der Landtagspräsidentin an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 16. März 1989.

Erlasse, Bekanntmachungen

Der Ministerpräsident

Organisationserlaß des Ministerpräsidenten über die Geschäftsverteilung der Landesregierung

Erlaß des Ministerpräsidenten vom 22. September 1988
– StK 210 a –

1 Bis zu einer vollständigen Übertragung der Aufgaben der Landesplanungsbehörde übertrage ich aufgrund des § 8 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) dem Minister für Natur und Umwelt die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie die Wahrnehmung aller weiteren vorbereitenden Aufgaben der Landesplanung einschließlich der Koordinierung der Bodenvorratspolitik.

Die enge Abstimmung mit dem Innenminister wegen des Zusammenhangs des zentralörtlichen Systems mit dem kommunalen Finanzausgleich wird vom Minister für Natur und Umwelt weiterhin gewährleistet. Die Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr wird ebenfalls gewährleistet.

2 Auf der Grundlage von Artikel 21 und 24 der Landesatzung für Schleswig-Holstein lege ich nach § 9 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), zuletzt geändert am 15. September 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), folgende Geschäftsbereiche fest:

2.1 Die Frauenministerin ist zuständig für

- Grundsatzfragen der Frauenpolitik als Querschnittsaufgabe,
- Koordinierung der Frauenpolitik,
- Entwicklung und Förderung von Maßnahmen, die der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen dienen,
- Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Organisationen und Gruppen, die mit frauenrelevanten Fragen befaßt sind,
- Beteiligung bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes,

soweit sie Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können; dies gilt auch im Rahmen einer Mitwirkung des Landes bei dem Erlaß entsprechender Vorschriften durch den Bund oder die Europäische Gemeinschaft.

2.2 Der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Landesbeauftragte für Behinderte im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu informieren und ihre Anliegen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landes gegenüber dessen Behörden zu vertreten. Hierbei kann er über den Einzelfall hinaus auch allgemeine Schlußfolgerungen ziehen und diese durch Anregungen, Empfehlungen oder Hinweise gegenüber der betroffenen Behörde geltend machen. Er soll gleichzeitig die Interessen der Behinderten gegenüber der Verwaltung und der Politik wahrnehmen.

Daneben kann er auch vermittelnd die Interessen der Bürger gegenüber anderen als den Landesbehörden vertreten.

Der Beauftragte hat – soweit nicht die Rechte Dritter oder besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen – das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben von Behörden und Dienststellen des Landes Auskünfte einzuholen, Akten anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten; ihm ist Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu gewähren.

Die Zuständigkeiten der Ressorts bleiben im übrigen unberührt.

Es ist beabsichtigt, die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten in Kürze durch Gesetz zu regeln.

3. Im übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.

4. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt Nummer 2 meiner Bekanntmachung vom 13. Mai 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 173) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1988 S. 435



555-4

DIE PRÄSIDENTIN
DES
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGES

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Postfach 3607 2300 Kiel 1

2300 KIEL 1, 16. März 1989
LANDESHAUS
POSTFACH 3607
☎ (0431) 596-1 ODER DURCHWAHL 596-
TELEX 2 92 633
TELEFAX 596 - 22 37

An den
Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Björn Engholm

im Hause

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

nach Beratungen im Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages und mit dem Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und Landesbeauftragten für Behinderte ist über die folgenden vorläufigen Regelungen der Behandlung von Eingaben in sozialen Angelegenheiten und Behindertenangelegenheiten durch den Landtag und den Bürgerbeauftragten Einvernehmen erzielt worden:

1. Soweit der Eingabenausschuß mit einer Angelegenheit bisher bereits befaßt war, wird sie vom Eingabenausschuß weiter bearbeitet.
2. Einzeleingaben in sozialen Angelegenheiten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs und Einzeleingaben von behinderten Bürgerinnen und Bürgern, soweit sich diese Eingaben nicht auf soziale Angelegenheiten allgemeiner Art, aber auf die Behinderung beziehen, leitet der Eingabenausschuß grundsätzlich an den Bürgerbeauftragten zur Bearbeitung weiter, wobei er sich bei dem Petenten vergewissert, ob dies auch in dessen Sinne ist.
3. Eingaben, die sich sowohl an den Eingabenausschuß als auch an den Bürgerbeauftragten richten, werden nach Nummer 2 behandelt.
4. Da der Eingabenausschuß nur für Eingaben zuständig ist, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, nicht aber für Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Kommunalbehörden fallen, oder für die die Tätigkeit von Bundesbehörden zuständig ist, werde ich Eingaben dieser Art, soweit sie gezielt soziale Angelegenheiten oder Fragen der Behinderten betreffen, ebenfalls dem Bürgerbeauftragten weiterleiten. Auch in diesen Fällen werde ich mich vergewissern, ob dies im Sinne des Petenten ist.

5. Der Bürgerbeauftragte benachrichtigt in den Fällen der Nummern 2 und 3 den Eingabenausschuß von der abschließenden Bearbeitung einer ihm durch den Eingabenausschuß übermittelten Eingabe.

Ich bin sicher, daß diese Regelungen zur Vermeidung von Doppelarbeit beitragen und insgesamt den Interessen der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lianne Paulina-Mürl